# Taxblatt

## *Taxordnung*

Gültig ab 1. September 2023

## Art. 1
### Grundsatz

*sawia*, Stiftung Alterswohnen in Albisrieden, führt offene Pflegewohnungen im Quartier Albisrieden. Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der *sawia*. Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Taxansätze und nimmt, sofern erforderlich, eine Anpassung vor. Änderungen werden den Bewohnenden jeweils drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die entsprechenden Details sind im Taxblatt aufgeführt. Zwischen den Bewohnenden und der *sawia* wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Allfällige Sonderregelungen werden in einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten.

## Art. 2
### Art der Taxen

Gültigkeit haben folgende Taxen, deren Beschreibung detailliert auf dem separaten Taxblatt dargestellt wird.

**Fixkosten**

- Hotellerietaxen
- Betreuungstaxen

**Grundsätzliches**

Hotellerie und Betreuungskosten bilden als Gesamtgrundtaxe eine zusammenhängende Kosteneinheit, die separat ausgewiesen wird, jedoch nicht voneinander getrennt werden kann. Allfällige Reduktionen und Rückvergütungen sind im separaten Taxblatt festgehalten.

**Kosten nach Bedarf**

- Pflegetaxen
- Zusatzkosten

## Art. 3
### Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Einzelzimmer, bzw. Doppelzimmer mit Lavabo
- Schrank
- Pflegebett
- Pflegenachttisch

- Tag- und Nachtvorhänge
- Vollpension, Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten mit Getränken (Wasser, Kaffee, Tee)
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der Bett-, Toiletten- und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung und Näharbeiten)
- wöchentliche Zimmerreinigung
- Benutzung der Gemeinschaftsräume

# Art. 4
## Betreuungstaxe

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen
- Alltagsgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden. Der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden. 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald wie nötig Hilfe und Dienstleistungen anbieten zu können.
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen, Dritten, usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, in den Alltag der Bewohnenden involvierten Dienste (Pflege und Betreuung, Ärzte, Apotheken, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, usw.)
- Die Fachmitarbeitenden der Pflege und Betreuung sind auf Wunsch beim Ausfüllen des Formulars für Hilflosenentschädigung behilflich
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Die Soziale Betreuung wird täglich durch unser Fach- sowie Assistenzpersonal angeboten
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Ausflüge, usw.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (z. B. Führen von Krisengesprächen)
- Begleitung der Bewohnenden und deren Angehörigen in der Palliativ- und Sterbephase
- Allgemeiner administrativer Aufwand, auch im Rahmen der Reservation

**Besonderes**
Zusätzlich begründete Dienstleistungen, welche das formulierte Grundangebot der Betreuung in der Taxordnung überschreiten, werden nach vorgängiger Absprache und gegenseitigem Einverständnis separat in Rechnung gestellt.

# Art. 5
## Pflegetaxen

**Grundsätzliches**
Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich legt die Pflegekosten (Normkosten) fest, welche im Taxblatt ersichtlich sind.

Die Pflegetaxen werden zusätzlich zur Hotellerietaxe anhand dem Bedarfsabklärungsinstrument **BESA** = Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem erfasst und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt. Das ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den

individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 ist die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden Wochen danach wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso werden der Hausarzt und die Krankenkasse informiert. Weitere Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei Veränderungen statt.

# Art. 6
## Zusatzkosten

Alle nicht in der Hotellerietaxe oder in der Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Aufwendungen werden als Zusatzkosten separat verrechnet, wie z. B.:

- diverse Toilettenartikel
- Verbrauchsmaterial allgemein
- Eintrittspauschale, Endreinigungs- oder Austrittspauschale
- Bereitstellung der Anschlüsse zur Nutzung der Notrufsysteme sowie Internet, TV, Telefon, WLAN
- Beschriftung persönlicher Kleidungsstücke
- Näharbeiten
- chemische Reinigung
- Transporte und Begleitungen
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie
- Zimmerservice bei BESA-Stufe 0 und Komfortservice
- Aufwändige Personen-Suchaktionen
- Lebensmittel und Getränke aus der Cafeteria
- Zusätzliche pflegerische und medizintechnische Aufwendungen
- Reparaturen privater Hilfsmittel durch den Technischen Dienst
- Kosten für medizinische und pflegerische Geräte
- Aufträge an Mitarbeitenden Technischer Dienst

Die ärztliche Betreuung und die verordneten Medikamente werden vom Hausarzt und der Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

# Art. 7
## Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

Alle Bewohnenden entrichten bei ihrem Eintritt eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung. Die Vorauszahlung dient als Sicherheit und wird bei Austritt mit offenen Rechnungen verrechnet.
Gäste des Entlastungs- und Notfall- oder Ferienzimmers müssen für den gesamten vereinbarten Aufenthalt im Voraus bezahlen. Dauert der Entlastungsaufenthalt länger als 1 Monat, entspricht die Vorauszahlung einer Monatsrate.

# Art. 8

### 8.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 20 Tagen zu begleichen. Die Rechnung wird grundsätzlich im Lastschrift-Verfahren (LSV) bezahlt. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, wird ein Verzugszins verrechnet. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 erhoben. Die Rechnungsstellung direkt zu Lasten der Krankenversicherer (tiers payant) erfolgt vorbehältlich der jeweils gültigen Verträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und Versicherer. Sofern diese Verträge nicht verlängert oder sistiert werden, erfolgt die Verrechnung der Pflegeleistungen der

Krankenversicherer via Bewohner:in (tiers garant). Die *sawia* behält sich ausdrücklich vor, diese Umstellung der Verrechnung auch rückwirkend geltend zu machen.

### 8.2 Mahnwesen
Anhand eines Beiblattes wird der Ablauf des Mahnwesens erläutert.

### 8.3 Ausserkantonale Interessent:innen
Die Finanzierung des Aufenthaltes ist Sache der Bewohnenden. Bei Eintretenden von einem anderen Kanton als dem Kanton Zürich ist im Voraus sicherzustellen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand jenen des Kantons Zürich entsprechen. Eine Kostengutsprache muss eingereicht werden.

## Art. 9
**Taxermässigung im Todesfall, bei Austritt oder Abwesenheiten**

### 9.1 Pflegetaxe
Die Pflegetaxe wird ab Todesfall oder bei Austritt ab dem Folgetag des Austritts, sowie bei Abwesenheit ab dem ersten vollen Tag nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

### 9.2 Zusätzliche Rückvergütungen
Die Rückerstattungen werden bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

## Art. 10
**Haftung der *sawia***

Die Privathaftpflicht und Hausratversicherung sind durch die Bewohnenden abzuschliessen. Die *sawia* haftet nicht für das private Mobiliar, Bargeld, die Effekten und Wertgegenstände.

## Art. 11
**Datenschutz**

Mit der Unterschrift geben die Bewohnenden das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden dürfen. Die *sawia* verpflichtet sich, die persönlichen Daten nach Massgaben des Datenschutzes zu verwalten und unterliegt der Schweigepflicht. Grundlage über den Datenschutz sind das Bundesgesetz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11).

Das elektronische Patientendossier (EPD) enthält besonders schützenswerte Daten und unterliegt ebenso der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht weiter, auch wenn die Zugriffsberechtigung für das EPD erloschen ist.

Gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz ist die *sawia* in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet, dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

# Art. 12
## Vertragsauflösung

Nach Auflösung eines Vertrags, bei einem Todesfall oder nach einem Zimmerwechsel wird für die Reinigung und das Ausbessern kleinerer Schäden im Rahmen des normalen Gebrauchs (kleiner Unterhalt) eine Pauschale verrechnet.

### 12.1 Antrag auf Zimmerwechsel

Nötige Malerarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Auf Antrag kann ein Zimmer innerhalb der *sawia* gewechselt werden. Der Umzug ist Sache des Bewohnenden oder dessen Angehörigen.

### 12.2 Kündigungsfrist

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist beidseitig auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der befristete Pensionsvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen kündbar.

Die Geschäftsleitung der *sawia* kann eine Kündigung aussprechen, wenn die Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht erfüllt werden oder der Betrieb und das Zusammenleben (Selbst- und/oder Fremdgefährdung) in der *sawia* erheblich gestört werden. Hierfür gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von 10 Tagen.

### 12.3 Regelung im Todesfall

Bei einem Todesfall wird, bei einer vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe, an die Leitung Hotellerie oder ihre Stellvertretung, eine reduzierte Taxe für weitere 7 Tage in Rechnung gestellt.

# Wichtige Informationen

### Ergänzungsleistung zur AHV

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Das sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindestelle melden.

### Hilflosenentschädigung

Bei einer Pflegebedürftigkeit ab ca. BESA-Stufe 6 und einer Dauer von mindestens einem Jahr, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnende, den Bewohnenden an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons gestellt werden. Die Pflege und Betreuung ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

*vom Stiftungsrat genehmigt:*
*Zürich, 23. August 2023*

sawia
Pflege im Alter – Wohnen im Quartier